DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

Schrattenbach Flieger e.V.
Stefan Traut
Königsberger-Straße 29
87439 Kempten

Gmund, 15.11.2012 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schrattenbach", 87463 Dietmannsried

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Schrattenbach Flieger e.V. vom 12.10.2012 als Neufassung folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis gem. § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf Flurstücks-Nr. 1024/3 und 1521 (Starts und Toplandungen) und Flurstücksnr. 1485/3 und 1477 (Landungen), Gemarkung Dietmannsried.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Vereins Schrattenbach Flieger e.V. und für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten

aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Piloten benötigen eine Einweisung durch den Verein in die Besonderheiten des Geländes.
2. Der Geländehalter hat für das Gelände und den Flugbetrieb eine Flugbetriebsordnung zu erstellen und mit dem DHV abzustimmen.
3. Es dürfen keine Ausbildungsflüge durchgeführt werden. Piloten benötigen mindestens die A-Lizenz und sollten für Starts die Rückwärtsaufziehmethode beherrschen.
4. Passagierflüge bedürfen einer speziellen Einweisung durch den Geländehalter. Die Piloten müssen die Rückwärtsaufziehmethode beherrschen.
5. Starts dürfen nur bei Wind aus westlichen Richtungen durchgeführt werden.
6. Bei gleichzeitigem Modellflugbetrieb ist der Flugbetrieb abzustimmen.
7. Zur Straße ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu halten.
8. Alle Piloten sind auf die Luftraumsituation „Memmingen" hinzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Erlaubnis tritt außer Kraft, sofern die gemachten Auflagen nicht eingehalten werden oder nachteilige Veränderungen aus Sicht der Landespflege und des Naturschutzes auftreten.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Die Außenstart- und –landeerlaubnis „Schrattenbach" für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 04.03.1998 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Mit Schreiben vom 12.10.2012 beantragte der Geländehalter die Erweiterung der Erlaubnis um den Toplandeplatz, die Verlegung des Startplatzes sowie die Anpassung der Auflagen.

Die Eignung der Flächen wurde durch den DHV festgestellt.

Dem Antrag wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen. Für eine bessere Übersicht wurde die Erlaubnis neu gefasst.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb